



## Hochschulanzeiger Nr. 81 / 2012 vom 30. November 2012

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

### **Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

#### Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 3	<b>Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 4	<b>Erste Änderung der Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>
S. 5	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 22	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 33	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des internationalen Bachelorstudiengangs Information Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 41	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 49	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>

## **Erste Änderung der Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 1. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 01. November 2012 nach 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburger Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 05. Mai 2012 nach § 37 Absatz 2 HmbHG beschlossene „1. Änderung der Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Einzigster Paragraph**

(1) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 6 der "Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)" vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. S. 1401) genannten Voraussetzungen müssen die Bewerberinnen und Bewerber des dualen Studiengangs Pflege (Bachelor of Arts) nach § 37 Absatz 2 Satz 1 HmbHG einen Ausbildungsvertrag mit einer Einrichtung des Albertinen-Diakoniewerks e.V. Hamburg oder dem Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf bzw. dem Altonaer Kinderkrankenhaus (Kooperationspartner) nachweisen. Dieser Ausbildungsvertrag bescheinigt die für den Studiengang erforderlichen besonderen Befähigungen die im Rahmen eines Auswahlverfahrens bei der zuvor genannten Einrichtung festgestellt worden sind.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss in beglaubigter Form den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Eine Beglaubigung der vorgenannten Kooperationspartner reicht aus. Aus dem Ausbildungsvertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung in etwa zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 1. November 2012**